

DEPARTEMENT GESUNDHEIT UND SOZIALES

Amt für Verbraucherschutz

Veterinärdienst

Informationen zur Blauzungenkrankheit vom 22. April 2025

BT-Abklärung gültig von 1. April bis 30. Juni 2025

	Ausgangslage	Abklärung	Kostenübernahme
Neuer Verdacht	Abklärung des BT-Verdachts in Betrieben, die seit 1. April 2025 noch keinen Seuchenfall hatten	Einsenden einer Blutprobe für Virusnachweis ➤ Kosten zu Lasten des Tierseuchenfonds	Praxis stellt dem VeD Rechnung: <ul style="list-style-type: none"> • Besuch CHF 48 • Probenahme CHF 8.50 • Administration/Versand der Probe CHF 25 • Laborkosten gemäss Laborrechnung*
Bestätigter Seuchenbetrieb	Abklärung weiterer Tiere in Betrieb mit bereits bestätigtem BT-Fall seit 1. April 2025 (für Entschädigung)	Einsenden einer Blutprobe für Virusnachweis ➤ Kosten zu Lasten der Tierhalter	Praxis stellt dem Tierhalter /der Tierhalterin Rechnung
Missgebildetes Kalb	Abklärung "dumme" Kälber, die getötet werden müssen oder gestorben sind	Keine Laboruntersuchung notwendig, nur Bestätigung durch Tierärztin/Tierarzt auf Entschädigungsantrag zur BT-Symptomatik	Praxis stellt dem VeD Rechnung für Euthanasie

* enthält nur Kosten der PCR-Untersuchung. Typisierungskosten werden nicht den Praxen in Rechnung gestellt

Laborkosten zur Untersuchung auf BT sind somit ab 1. April 2025 durch die Tierhaltenden zu tragen, wie es auch bei anderen zu bekämpfenden Tierseuchen der Fall ist. Davon ausgenommen sind Verdachtsabklärungen in seit dem 1. April 2025 noch nicht betroffenen Betrieben entsprechend obiger Tabelle. Bitte senden Sie keine Proben ans IVI ausser Milz oder Blutkoagula von toten Tieren. Blutproben sind, sofern vom Veterinärdienst nicht anders angeordnet, aus Kapazitätsgründen an andere Labore zu schicken.

Entschädigungen von Tierverlusten

Nutztiere, die aufgrund von BT sterben oder euthanasiert werden müssen, werden von der Tierseuchenkasse entschädigt (zu 60% des geschätzten Werts gemäss Verordnung zum Einföhrungsgesetz zum Tierseuchengesetz, SAR 390.200). Ab 1. April 2025 muss für die Entschädigung **jedes** Tierverlusts der Nachweis erbracht werden, dass der Tod durch BT verursacht wurde (Virusnachweis und Vorliegen typischer Symptome, die auf dem Entschädigungsantrag tierärztlich bestätigt werden). Dies gilt auch für Totgeburten (Nachkommen, die nach einer normalen Trächtigkeitsdauer tot geboren werden oder innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt sterben). Aborte und wirtschaftliche Verluste werden gemäss Tierseuchenverordnung nicht entschädigt.

Ausnahme: auch ohne Virusnachweis entschädigt werden die nach intrauteriner Infektion im letzten Spätherbst geschädigten "dummen" Kälber bis am 30. Juni 2025, siehe Tabelle. Bei solchen Kälbern sind zudem Entschädigungszahlungen auch bei einer Schlachtung möglich. Selbstverständlich muss das Tier transport- und schlachtauglich sein. Werden solche Kälber entschädigt, erfolgt dies unter Abzug des Schlachterlöses.

DEPARTEMENT GESUNDHEIT UND SOZIALES

Amt für Verbraucherschutz

Veterinärdienst

Mit der Möglichkeit der Impfung entfällt die Kostenübernahme bei Euthanasien (**Ausnahme** "dumme" Kälber siehe Tabelle).

Weiterhin hin gilt, was bereits kommuniziert wurde:

Seuchenfälle und Sperren

Ab 1. April 2025 werden BT-Seuchenfälle wie folgt gehandhabt:

- Situation A, Schadensminimierung: BT-Seuchenfälle mit bereits in der Schweiz vorkommenden und weitverbreiteten BTV-Serotypen (aktuell BTV-3 und BTV-8) haben keine Sperren zur Folge. Klinisch kranke Tiere dürfen aber nicht verstellt werden. Weitere empfängliche Tiere sollen mittels Impfung vor schweren Krankheitsverläufen geschützt und damit auch wirtschaftliche Schäden verhindert werden. Die Impfung ist freiwillig. Massnahmen zur Reduktion des Mückenbefalls können die Tiere zusätzlich schützen. Die Verantwortung für den Schutz der Tiere obliegt den Tierhaltenden. Ist bei einer Tierhaltung mit neuem Seuchenfall der Serotyp zunächst unklar, wird die Tierhaltung vom Veterinärdienst so lange für den Tierverkehr gesperrt, bis das Labor den genauen BTV-Serotypen festgestellt hat und dieser die Kriterien für Situation A erfüllt.
- Situation B, Eindämmung: kommt ein BTV-Serotyp erstmals in der Schweiz vor oder ist er noch nicht weit verbreitet, sperrt der Veterinärdienst die betroffene Tierhaltung für den Tierverkehr, um eine Weiterverbreitung der Seuche bestmöglich einzudämmen.

Im Sinne der Seuchenüberwachung müssen neue BT-Verdachtsfälle in seit 1. April 2025 noch nicht betroffenen Betrieben abgeklärt werden.

Impfung

Wir empfehlen den Tierhaltenden weiterhin dringend, für die Krankheit empfängliche Tiere gegen BT zu impfen. Fragen zur Kostenübernahme durch den Bund richten Sie bitte ans BLV. Es sind Informationen zur Rückerstattung der Impfkosten aufgeschaltet.

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierseuchen/uebersicht-seuchen/alle-tierseuchen/bt.html>

Wir möchten mit dem Hinweis ergänzen, dass auf den Abrechnungen des Impfstoffes zu Handen der Tierhalter der verwendete Impfstoff genannt werden muss, da im Selbstdeklarationstool auf agate der Name des Impfstoffes angegeben werden muss für die Rückvergütung.

Impfstoff und Unterkonfektionierung

Gemäss BLV darf der Impfstoff unterkonfektioniert werden. Das heisst, es können einzelne Spritzen mit dem Impfstoff aufgezogen und den Tierhaltenden abgegeben werden. Alternativ können auch die angebrochenen Impfstofffläschchen weitergegeben werden. Wichtig dabei ist, dass unter sterilen Kautelen vorgegangen wird. Der Impfstoff sollte aufgrund der kurzen Stabilitätsdauer erst unmittelbar vor der Anwendung entnommen werden. Bei solchen Vorgehensweisen liegt die Verantwortung bei den Tierärztinnen und Tierärzten.

Weitere Informationen

finden sie auf unserer Webseite:

<https://www.ag.ch/de/verwaltung/dgs/verbraucherschutz/veterinaerdienst/tiergesundheit/tierseuchen/blauzungenkrankheit>